



Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

- | | |
|--------------------|--|
| - Beschluss durch | Gemeinderat am 20.02.2017 |
| - Gültig seit | 01.02.2017 |
| - Rechtsgrundlage | Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register |
| - Ressort | Öffentliche Sicherheit |
| - Abteilung | Einwohner und Finanzen |
| - Archivplannummer | 1.12.15; Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES |
| - Version | 1.0 |
| - Klassifizierung | Öffentlich |

Für die bessere Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form verwendet.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ipsach, gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV), Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016, beschliesst:

Allgemeines

- | | | |
|------------|---------------|---|
| Gegenstand | Art. 1 | Diese Berechtigungsregelung bestimmt,
a) welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Ipsach welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden.
b) Welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Ipsach dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können. |
|------------|---------------|---|

Berechtigungen für das GERES **Art. 2** Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Ipsach / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Verantwortlicher Bereich Einwohnerkontrolle	2 und 2a
1.2	Mitarbeiter Einwohnerkontrolle	2 und 2a
1.3	Lernender Einwohnerkontrolle	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Ipsach	
2.1	Stv.-Geschäftsleiter Gemeinde (Finanzverwalter)	3
2.2	Verantwortlicher Bereich Steuerwesen	3
2.3	Mitarbeiter Bereich Steuerwesen	3

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht **Art. 3** Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Ipsach sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Stv.-Geschäftsleiter
- b) Mitarbeitende der Abteilung Einwohner und Finanzen (Bürgerschalter)

Inkrafttreten **Art. 4** ¹Diese Verordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung der Einwohnergemeinde Ipsach über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV vom 01.12.2008 aufgehoben.

Genehmigung

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 20.02.2017 genehmigt worden.

Gemeinderat Ipsach



Susanne Stöckeni
Gemeindepräsidentin



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Inkraftsetzung mit Beschwerdemöglichkeit ist am 22. Juni 2017 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen diese Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 14.09.2017 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde